

# **Satzung der Parlamentarischen Vereinigung Niedersachsen**

(Beschlossen von der Gründungsversammlung am 19. April 2005 )  
(Änderung des § 17 Abs. 1 laut Mitgliederversammlung vom 03.11.2008)

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Die Vereinigung führt den Namen Parlamentarische Vereinigung Niedersachsen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt sie den Namenszusatz "e.V." Der Sitz der Vereinigung ist Hannover.

## **§ 2**

### **Aufgabe**

(1) Aufgabe der Vereinigung ist es,

- die Gemeinsamkeit unter den Mitgliedern zu pflegen und den Gedanken- und Erfahrungsaustausch zu fördern,
- die Verbindung zwischen ihren Mitgliedern und den Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages zu pflegen,
- mit der Erfahrung ihrer Mitglieder der bundesstaatlichen Ordnung und der parlamentarischen Demokratie in Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union nach der Niedersächsischen Verfassung, dem Grundgesetz und dem Vertrag über die Europäische Union zu dienen

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen; der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Vereinigung kann jedes ehemalige Mitglied des Landtages sein, sofern es nicht einer Partei angehört hat oder angehört, gegen die ein Parteienverbot gemäß § 21 GG ausgesprochen wurde oder sofern ihm nicht infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist. Mitglied kann ebenso jede Abgeordnete und jeder Abgeordnete des Landtages sein.

(2) Die Mitgliedschaft mit allen aus dieser Satzung hervorgehenden Rechten und Pflichten wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand der Vereinigung bedarf.

## **§ 4**

### **Fördernde Mitglieder**

(1) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Für sie gelten die Regelungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft entsprechend.

(2) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sollen mindestens den durch die Mitgliederversammlung für die Mitglieder festgesetzten Beitrag entrichten.

## § 5

### Beitragspflicht

(1) Jedes Mitglied der Vereinigung hat den satzungsmäßigen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung schuldhaft in Verzug ist.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, durch Ausschluss, infolge Sitzverlustes (Art. 17 Abs.3 Niedersächsische Verfassung) oder der Aberkennung der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

## § 7

### Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand der Vereinigung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang beim Vorsitzenden der Vereinigung wirksam.

## § 8

### Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Aufgaben der Vereinigung (§ 2) verstößt und der Vereinigung schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 9

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Sitzverlustes (Art. 17 Abs.3 Niedersächsische Verfassung) oder der Aberkennung der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter mit dem Wirksamwerden dieser Entscheidung.

## §10

### Organe

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 11

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unter Beachtung der Ladungsfristen unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt.

## § 12

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- 1) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- 3) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- 4) Entlastung des Vorstandes,
- 5) Wahl des Vorstandes,
- 6) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## § 13

### Verfahrensordnung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist und in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 14

### Zusammensetzung des Vorstandes

Dem Vorstand gehören an:

- die Vorsitzende oder der Vorsitzende,
- die Stellvertreterin oder der Stellvertreter,
- die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister und
- zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Im Vorstand sollen ehemalige und Mitglieder des Landtages angemessen vertreten sein.

## § 15

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- erledigt die sich aus dem Satzungszweck der Vereinigung ergebenden Aufgaben,
- bereitet im Zusammenwirken mit dem Beirat die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus,
- stellt den Haushaltsplan der Vereinigung und die Jahresrechnung auf und
- führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung.

## § 16

### Vertretung der Vereinigung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- die Vorsitzende oder der Vorsitzende,
- die Stellvertreterin oder der Stellvertreter,
- die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister.

Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

## § 17 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl hat spätestens drei Monate nach Ablauf der vorangehenden Wahlzeit stattzufinden. Bis zur satzungsgemäßen Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern, die innerhalb einer Legislaturperiode des Landtages durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt werden, endet ebenfalls mit Ablauf der regelmäßigen Wahlzeit.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln nacheinander mit Stimmzetteln. Wenn kein anwesendes Mitglied der Vereinigung widerspricht, kann durch Handzeichen und können sämtliche Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt werden.

## § 18 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus bis zu 6 Mitgliedern. Er unterstützt den Vorstand in allen Belangen, insbesondere bei der Gestaltung von Veranstaltungen der Vereinigung.

(2) Für die Wahl der Mitglieder des Beirates gilt § 17 entsprechend. Im Beirat sollen sowohl ehemalige und aktive Mitglieder des Landtages wie auch weibliche und männliche Mitglieder der Vereinigung angemessen vertreten sein.

(3) Der Beirat wird mindestens zweimal im Jahr, einmal davon rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung der Parlamentarierversammlung, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen.

## § 19 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

## § 20 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Vereinigung oder im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen einberufen. Die Ladungsfrist für den Vorstand beträgt 14 Tage; in Eilfällen beträgt Sie mindestens 3 Tage.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Tagungstermin bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Vereinigung schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

## § 21

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 22

### Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung bedarf eines mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(2) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## § 23

### Auflösung

Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es des Beschlusses einer Mehrheit von Zwei-Dritteln der Mitglieder bei Zulässigkeit schriftlicher Willenserklärung. Im Falle der Auflösung der Vereinigung ist das vorhandene Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden. Der Verwendungsbeschluss ist erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes auszuführen.